KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2022

Nr. 2022/1471

Lüsslingen-Nennigkofen: Gestaltungsplan Wyss Décolletages AG mit Sonderbauvorschriften

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Wyss Décolletages AG mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Wyss Décolletages AG mit Sitz im Ortsteil Lüsslingen (Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen) hat die Parzelle GB Lüsslingen Nr. 1200 in der Gewerbe- bzw. Industriezone erworben und beabsichtigt, dort ein neues Produktionsgebäude mit den dazugehörigen Anlagen und Aussenflächen sowie einer Wohnung zu errichten.

Die Parzelle liegt zu ca. zwei Dritteln in der Gewerbezone und zu einem Drittel in der Industriezone. In beiden Zonen gilt die Gestaltungsplanpflicht. Ein kleiner Spickel gehört zur kommunalen Naturschutzzone Kiesabbau. Das Areal gehört zum Gewerbe- und Industriegebiet Lüsslingen, welches auf nicht mehr genutztem Areal des Kieswerkes entstanden ist. Die Parzelle ist über die Gewerbestrasse erschlossen. Südlich der Parzelle liegt ein Waldstück. Der Waldabstand beträgt 20 m gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan. Die Unterschreitung des Waldabstandes wird mittels vorliegendem Gestaltungsplan geregelt.

Zudem schafft der vorliegende Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften die Rechtsgrundlage und Planungssicherheit für die Realisierung des Vorhabens. Er regelt insbesondere die Nutzung, die Gestaltung und die Erschliessung des künftigen Betriebes und die dafür notwendigen Abweichungen von der Grundnutzung. Die Planung stützt sich auf das aktuelle Projekt des Architekturbüros Kobi (Stand 6. Dezember 2021).

Bezüglich Zonierung sollte bei der nächsten Zonenrevision die Zonengrenze der kommunalen Naturschutzzone der Parzellengrenze angeglichen werden. Die 20 m^2 im Perimeter des Gestaltungsplanes sind nicht sinnvoll.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Februar 2022 bis am 11. März 2022. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 21. März 2022.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan Wyss Décolletages AG mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglement verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.

3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons Solothurn zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	2'523.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC; Dossier-Nr. 82728) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Forstkreis Region Solothurn, Rathaus
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Bauverwaltung Lüsslingen-Nennigkofen, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Bau- und Werkkommission Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen
Wyss Décolletages AG, Kirchgasse 280, 4574 Lüsslingen
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Architektur Kobi AG, Schorenweg 150, 4585 Biezwil (SO)
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Gestaltungsplan Wyss Décolletages mit Sonderbauvorschriften)